

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus,
Deniz Celik, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Christiane Schneider, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Offenes und unabhängiges Beratungsangebot für Erwerbslose langfristig sicherstellen

Dass die Arbeitslosen-Telefonhilfe e.V. (ATH) im Juli 2019 Insolvenz anmelden musste, ist ein Alarmsignal für den gesamten Bereich der Lebenslagenberatung. Ein wesentliches Beratungselement der ATH war eine niederschwellige, offene, auch telefonische Beratung für Erwerbslose. Fest steht, dass das telefonische Angebot in der Form nicht mehr aufrechterhalten werden kann, weil es nicht mehr finanziert wird. Das hat zur Folge, dass in aller Regel für eine Beratung die Beratungsstelle aufgesucht werden muss. Es entstehen Fahrtkosten, für die es keine Kostenübernahme mehr gibt. Offene Beratung kann nur in einem geringen Umfang angeboten werden. Der Fokus des rot-grünen Senats liegt auf der Lebenslagenberatung nach §16a SGB II. Erwerbslose müssen im Grundsatz nach dem SGB II anspruchsberechtigt sein und eine solche Beratung beantragen. Auch wenn die Träger den vertrauensvollen Beratungsbereich sorgsam schützen, müssen die Erwerbslosen gegenüber dem Jobcenter ihren Beratungsbedarf offenbaren und begründen. Oder aber sie befinden sich in der Situation, dass das Jobcenter sie zu einer Beratung schickt. Hier steht in Frage, ob dies die richtige Motivation ist, was den Erfolg der Beratung erschweren kann.

Die Veränderungen in der Beratung von Erwerbslosen gehen bereits auf den SPD-Senat im Jahr 2012/2013 zurück. Es fand eine Umsteuerung hin zur Lebenslagenberatung als kommunale Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II statt. Dies mündete 2018 in einer Ausschreibung der Leistungen, deren Leistungsumfang im Ergebnis keine Fahrtkostenerstattung für die Erwerbslosen sowie einen Kostenanteil der offenen Eingangsberatung von maximal nur 10 Prozent vorsieht. Schwierigkeiten bereitete zudem die Umstellung des Abrechnungsverfahrens. Mit der Ausschreibung der Leistungen ist auch das Auslastungsrisiko auf die Träger übergegangen. Die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit eines Beratungsträgers ist an die Zuweisung einer bestimmten Anzahl von Personen durch die Jobcenter geknüpft. Wenn tatsächlich deutlich weniger Personen von den Jobcentern geschickt werden, dann gefährdet das die Aufrechterhaltung des Angebots. In den Jobcentern wird aber die Lebenslagenberatung als stabilisierende Maßnahme neben den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten nur wenig genutzt. Dies liegt auch daran, dass das Angebot sowie die Finanzierung bei den Mitarbeitern/-innen nicht hinreichend bekannt sind. Insgesamt besteht daher die Gefahr, dass Angebote der offenen wie der Lebenslagenberatung in Hamburg eingestellt werden. Leidtragende sind die Erwerbslosen sowie die Mitarbeiter/-innen der Beratungsstellen.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. den Trägern der Lebenslagenberatung nach § 16a Nummer 3 SGB II eine Zuwendung in mit den Trägern abgestimmter Höhe zu gewähren, damit diese

Erwerbslosen, die die Beratungsstellen für offene oder Lebenslagenberatungen aufsuchen, Fahrtkosten erstatten können;

2. die Träger insbesondere für die offene Beratung ergänzend zu den vereinbarten im Einzelfall abzurechnenden Pauschalen mit einer Sockelfinanzierung zu fördern, deren Höhe mit den Trägern auszuhandeln ist;
3. für eine hinreichende Bekanntmachung der Angebote der Lebenslagenberatung Sorge zu tragen, indem seitens der BASFI eine Website mit allen Angeboten der Lebenslagenberatung eingerichtet und ein Flyer gedruckt wird;
4. dass allen Integrationsfachkräften der Hamburger Jobcenter die Website bekannt gemacht und der Flyer zugesandt wird sowie vierteljährlich Informationsveranstaltungen zur Lebenslagenberatung für die Integrationsfachkräfte angeboten werden;
5. der Bürgerschaft bis zum 31.12.2019 über die Umsetzung zu berichten.